

Satzung des Tennisclub Jesteburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Jesteburg“ und nach seiner Eintragung ins Vereinsregister „Tennisclub Jesteburg e.V.“, nachstehend TC Jesteburg genannt, und hat seinen Sitz in Jesteburg. Der TC Jesteburg ist entstanden durch Abspaltung aus dem Verein für Leibesübungen Jesteburg von 1912 e.V. und fühlt sich diesem weiterhin traditionell eng verbunden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres und endet zum 30.09. des darauf folgenden Jahres. Für das Jahr 2002 wurde ein verkürztes Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.09.2002 eingeschoben.

§ 2 Mitgliedschaften in anderen Verbänden

Der TC Jesteburg ist Mitglied des „Landessportbundes Niedersachsen e.V.“, des „Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.“ einschließlich seiner Untergliederung auf Bezirks- und Kreisebene und richtet sich bezüglich der Wettspielordnung, des Jugendschutzes und des Spielbetriebs nach deren Satzungen. Der TC Jesteburg hat eine Sonder-Mitgliedschaft im „Verein für Leibesübungen Jesteburg von 1912 e.V.“.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Verbreitung des Tennissports unter der Bevölkerung, insbesondere der Jugend. Damit will der Verein zur Gesunderhaltung der Bevölkerung beitragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
6. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Internetkosten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaften

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und die Vereinssatzung anerkennt. Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- aktive Erwachsene
- aktive Kinder und Jugendliche bis zur Erreichung der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres)
- aktive Erwachsene mit Jugendlichen Status bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- passive Mitglieder
- Sonder-Mitgliedschaften, dies können auch juristische Personen sein.

Verdienstvolle Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen und regelmäßigen Zahlung des Beitrages, von Aufnahmegebühren, Umlagen sowie von Eigenleistungen bzw. deren Abgeltung verpflichtet.

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der Vereinstrainer ist Folge zu leisten. Außerdem sind die Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Tennisverbandes und seiner Fachverbände anzuerkennen und einzuhalten.

Die vom Vorstand erstellte Haus- und Platzordnung ist von den Mitgliedern zu beachten. Alle Mitglieder haben sich laufend über Veranstaltungen, Spieltermine, Arbeitseinsätze usw. am Aushang im Clubhaus zu informieren.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den sportlichen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen sonstigen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

Für Beschädigungen an zur Verfügung gestellten Gegenständen und Einrichtungen des Vereins besteht die Ersatzpflicht.

Nur die volljährigen aktiven Mitglieder sind in den jeweiligen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Mitgliedschaft und Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ableben,
- bei Sonder-Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch Auflösung der juristischen Person sowie bei
- Ausschluss oder
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einmonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen werden nur schriftliche Erklärungen der Erziehungsberechtigten anerkannt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand insbesondere bei einem groben Vergehen gegen Vereinssatzung oder Vereinsziele beschlossen werden. Ein grobes Vergehen liegt insbesondere vor bei trotz mehrfacher Mahnung nicht entrichteter Beiträge, Umlagen oder Gebühren. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung schriftlich oder als E-Mail vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter 14 Tage vorher einzuberufen. Der Mitgliederversammlung steht die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Rechnungsjahr, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist
- die Änderung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren und Eigenleistungen sowie deren Abgeltung
- die Entlastung des Schatzmeisters bezüglich der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands bezüglich der Geschäftsführung
- die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag für das laufende Rechnungsjahr
- die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme Euro 50.000 übersteigen

- Satzungsänderungen
- die Vereinsauflösung bzw. die Änderung oder den Wegfall des Vereinszweckes

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind jeweils bis zu der in der Einladung zur Hauptversammlung gesetzten Frist beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Andere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist
- Schatzmeister

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Ihre Vertretungsbefugnisse sind wie nachstehend aufgeführt eingeschränkt durch die der Mitgliederversammlung zustehenden Beschlussfassungen (s. § 8, Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung).

Dies sind insbesondere:

- die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Rechnungsjahr, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist
- die Änderung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren und Eigenleistungen sowie deren Abgeltung
- die Entlastung des Schatzmeisters bezüglich der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands bezüglich der Geschäftsführung
- die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag für das laufende Rechnungsjahr
- die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme Euro 50.000 übersteigen
- Satzungsänderungen
- die Vereinsauflösung bzw. die Änderung oder den Wegfall des Vereinszweckes

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- Sportwart
- Jugendwart
- Anlagenwart
- Schriftführer
- Medienbeauftragter

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Zum erweiterten Vorstand können Stellvertreter der vorgenannten Vorstandmitglieder, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, gehören. Diese haben ebenfalls Stimmrecht.

Die Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme bis max. Euro 50.000 betragen, bedürfen der Zustimmung des Gesamt-Vorstandes.

Die Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme Euro 50.000 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (s. auch § 8, 2.Abs.).

Der TC Jesteburg unterhält mit dem VfL Jesteburg eine gemeinsame Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten auf Anweisung der Vorstände beider Vereine gemäß § 26 BGB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 10 Wahlzeitraum

Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung für eine auf zwei Jahre festgesetzte Amtszeit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem unterschiedlichen Rhythmus gewählt:

1. Jahr: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Anlagenwart, Jugendwart,

2. Jahr: 1. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer, Medienbeauftragter

Nach Ablauf der Amtszeit sind die einzelnen Vorstände neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden während der Amtszeit ordentliche Mitglieder des Vorstandes aus, nimmt der gewählte Stellvertreter seine Position ein. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung sind jeweils Ergänzungswahlen vorzunehmen.

§ 11 Kooperation TC Jesteburg – VfL Jesteburg

Die Vorstände nach §26 BGB koordinieren die gemeinsamen Interessen, Aufgaben und Veranstaltungen der rechtlich selbständigen Vereine TC Jesteburg und VfL Jesteburg, insbesondere:

- die Einrichtung, Unterhaltung und Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle
- die Herausgabe der gemeinsamen Vereinszeitung Sport vor Ort
- den Abschluss von Verträgen, die beide Vereine betreffen
- die Ausrichtung von gemeinsamen Veranstaltungen
- die Nutzung der Vereinsheime durch Mitglieder des TC und des VfL
- die Festlegung über den Beitragsbonus für Personen, die sowohl im TC als auch im VfL aktive Mitglieder sind
- die Gestaltung der Vereinsanlagen im gemeinsamen Grundstücks-Grenzbereich
- die Abstimmung weiterer gemeinsamer Interessen, Publikationen oder / und übergeordneter Angelegenheiten

Anfallende Kosten werden nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen beider Vereine aufgeteilt.

§ 12 Beschlussfassung

Die Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden bei allen Beschlüssen so gewertet, als wenn diese Mitglieder nicht erschienen wären. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung vorher beschlossen wird. Über sämtliche Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen und über die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich gemeinschaftlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 14 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die jährliche Beitragshöhe, Umlagen, Gebühren, Eigenleistungen bzw. deren Abgeltung. Volljährige Mitglieder mit Jugendlichenstatus zahlen den Beitrag eines Jugendlichen, haben aber unaufgefordert jeweils bis zum 15. November eines jeden Jahres für das Folgejahr den Nachweis für ihren Status dem Schatzmeister vorzulegen. Unter den Jugendlichenstatus fallen nur Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- oder Ersatzdienstleistende und sonstige in Ausbildung stehende Personen.

Kann ein Mitglied wenigstens ein Jahr nicht am aktiven Sport teilnehmen, kann es auf Antrag an den Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres als passives Mitglied für die folgenden Geschäftsjahre geführt werden. Der Antrag eines passiven Mitglieds, wieder als aktives Mitglied geführt zu werden, muss ebenfalls an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt und die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren. Aus Verletzungsgründen oder sonstigen gesundheitlichen Gründen zu Beginn einer Saison kann auf Antrag an den Vorstand auch im laufenden Kalenderjahr noch eine Umstellung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv gestellt werden. Auch hier entscheidet der Vorstand verbindlich.

Die Beiträge sind für das laufende Jahr jeweils im Voraus fällig und werden über Bankinzugsverfahren jeweils bis zum 31.12. von dem vom Mitglied genannten Konto abgebucht. Auf Wunsch ist auch halbjährliche Zahlung möglich. Gebühren und Umlagen werden ebenfalls über Bankinzugsverfahren zu den jeweils vorher mitgeteilten Fälligkeitsterminen abgebucht.

§ 15 entfällt

§ 16 Versicherungen

Bei Sportunfällen gelten die Bestimmungen der Sport-Unfallversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Für andere Unfälle und Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Unfall- und Haftpflicht-versicherung. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Änderungen des § 11 dieser Satzung erfordern auch die Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung des VfL Jesteburg.

§ 18 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. für die Änderung oder den Wegfall des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Erscheinen bei dieser Beschlussfassung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb der nächsten drei Monate erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Abstimmung zu wiederholen. Es genügt dann eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verpflichtungen an die Gemeinde Jesteburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Fassung vom 08.11.2018 laut Beschluss der Jahreshauptversammlung)